

## **Teil B**

### **Begründung zur Satzung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles**

---

#### **1. PLANUNGSABSICHTEN**

---

##### **1.1 ANLASS DES ERLASSES EINER SATZUNG**

Im Ortsteil Rennersdorf-Neudörfel der Stadt Stolpen besteht derzeit dringender Bedarf an Wohnbaugrundstücken.

Mit einer Ergänzungssatzung soll hier für kleinere Flächen östlich der Alten Hauptstraße, südlich an den Bebauungsplan „Alte Hauptstraße“ Baurecht geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst lt. Beschluss der Stadt Stolpen Nr. 6/2020 die Flurstücke Nr. 92c, 94/1, 94/2, 96a, T.v. 162, T.v. 163, 164/1, 164/3, 179, 181, 182, und 183.

Auf Grund der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme wird vorgeschlagen den Geltungsbereich östlich bis zum Querweg und westlich um das Flurstück Nr. 87/3 zu erweitern.

Der betroffene Satzungsbereich hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Die Planfläche soll durch die Erstellung dieser Satzung in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen werden.

##### **1.2 RECHTSGRUNDLAGEN**

- 1.2.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- 1.2.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.2.3. Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- 1.2.4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- 1.2.5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542, zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

- 1.2.6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542, zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- 1.2.7. Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
- 1.2.8. Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

Die Satzung wird nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB erarbeitet.

---

## **2. VORGABEN**

---

### **2.1 LAGE DES PLANGEBIETES**

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Rennersdorf.

Räumliche Lage

Land:	Sachsen
Planungsregion:	Oberes Elbtal/ Osterzgebirge
Landkreis:	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gemeinde:	Stadt Stolpen
Ort:	01833 Stolpen, OT Rennersdorf, Alte Hauptstraße
Flurstücke:	Gemarkung Rennersdorf
Koordinate Mittelpunkt:	434.670, 5.657.350 (ETRS89 UTM33)
Höhe:	243 - 256 m DHHN2016
Größe (in ha):	3,41

### **2.2 GEBIETSBESCHREIBUNG**

Das Plangebiet im Ortsteil Rennersdorf-Neudörfel stellt sich als ehemals landwirtschaftlich geprägte Siedlung dar. Zwischen größeren ehemaligen Gehöften finden sich kleine Wohnbereiche und Nebengebäude. Neben der Wohnnutzung finden sich in der Umgebung auch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe.

Das Satzungsgebiet umschließt einen Teil der östlichen Bebauung des Ortsteils Rennersdorf.

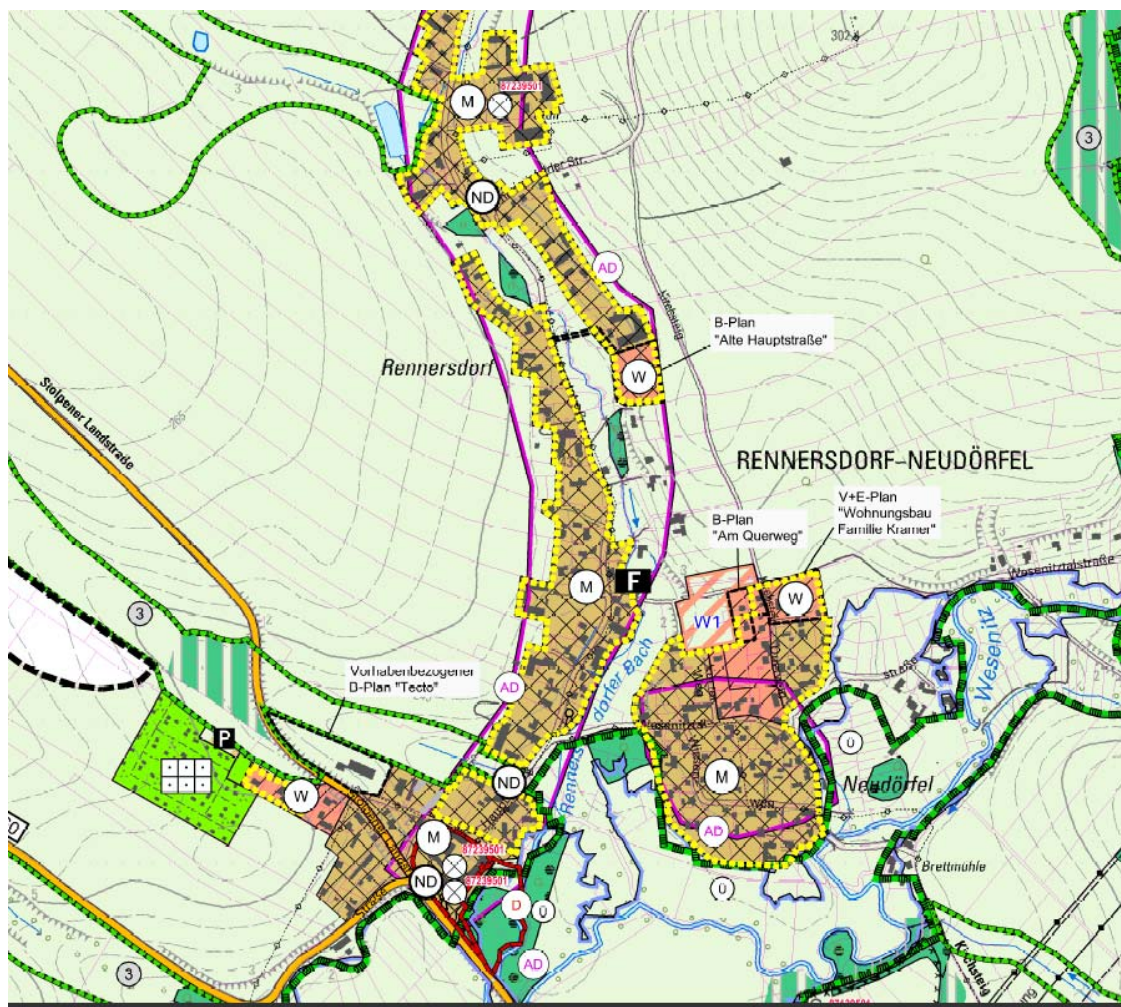
Im Osten grenzt unmittelbar der Querweg an, im Westen die Bachaue des Rennersdorfer Baches bzw. die Alte Hauptstraße.

## 2.3 REGIONALPLAN, FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Laut Raumnutzungskarte der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal - Osterzgebirge Karte 1 befindet sich das Gebiet im ländlichen Raum und grenzt nach Karte 2 Raumnutzung an die Vorbehaltsausweisung Natur und Landschaft.

Gemäß Karte 8 Freizeit und Erholung befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit Eignung / Ansätzen für eine touristische Entwicklung.

Der Flächennutzungsplan für den Stolpener Ortsteil Rennersdorf-Neudörfel weist im Geltungsbereich der Satzung bisher Außenbereich aus. Mit Hilfe der Satzung soll ein Bereich des Oberdorfes von Rennersdorf zum Innenbereich entwickelt werden.



Für die Stadt Stolpen wurde 2015 ein Flächennutzungsplan erstellt. Es gilt die Fassung vom 27.04.2015 mit red. Änderungen vom 28.09.2015.

Quelle: FNP Stolpen

Angesichts der demographischen Situation in den ländlichen Gebieten ist es sehr wichtig junge Leute in den Dörfern zu behalten und somit eine Abwanderung zu verhindern.

Deshalb möchte die Stadt Stolpen diesem Ansinnen entsprechen und die Planung unterstützen.

## 2.4 ERSCHLIESSUNG

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Alten Hauptstraße aus über private Zufahrten.

Die Zufahrtsrechte sind gegenseitig gesichert.

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt durch den WAZV „Mittlere Wesenitz“. Die Hauptleitung befindet sich im Bereich der „Alten Hauptstraße“ von da aus gehen Stichleitungen zu den Grundstücken.

Die Leitungen wurden nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Eine öffentliche **Abwasserentsorgung** besteht für das Plangebiet nicht. Die Entsorgung erfolgt durch vollbiologische Kleinkläranlagen.

Eine öffentliche Niederschlagswasserableitung existiert ebenfalls nicht.

Die **Löschwasserbereitstellung** erfolgt über die Trinkwasserleitung bzw. über Staustufen und Teiche in Rennersdorf-Neudörfel.

Unbelastetes **Niederschlagswasser** von Dachflächen ist möglichst in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser über Anlagen wie Mulden, Sickerschächte, Rigolen oder Sickergräben u. a. bedarf unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Erlaubnisfreiheit von bestimmten Benutzungen des Grundwassers (ErlFreihVO) vom 12. September 2001 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 675).

Die Versorgung mit **Elektroenergie** kann durch die ENSO Netz GmbH erfolgen.

Im Gebiet des Flurstückes Nr. 94/2 kann sich eine Verlegung der Energieleitung erforderlich machen.

Im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Armaturen, Hydranten, Schachtabdeckungen und Beschilderungen dürfen weder überbaut noch entfernt werden.

Generell sind bei der Errichtung von Bauwerken folgende seitliche Mindestabstände zu den Energieanlagen einzuhalten:

- zu Kabeltrassen von Bauwerken Kabel	0,5 m zur Achse äußeres
- zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube	1,0 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Niederspannungsfreileitungen (blank)	3,0 m zur Trassenachse
- zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert)	1,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmasten	6,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmasten	7,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen (isoliert)	1,5 m zur Trassenachse

- zu Umspannstationen	3,0 m an allen Seiten
Ausnahme Umspannstationen bis 2 m Höhe Seiten	2,5 m an öffnungslosen Seiten

Können die Abstände nicht eingehalten werden, ist eine zwingende Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen notwendig.

Im Kreuzungs- und Näherungsbereich mit Kabeln ist nur Handschachtung gestattet.

Bei Baumaßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik (wie z.B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, UV-Vorschriften) zu beachten.

Die **Erdgasversorgung** befindet sich im Plangebiet nicht.

Auch die **Telefonversorgung** wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

## 2.5 PLANUNGSKONZEPT

Für die vorgesehene Abrundungsfläche sind ein- bis zweigeschossige Wohngebäude vorgesehen.

Stellflächen für PKW sind auf dem eigenen Baugrundstück zu schaffen; öffentlicher Parkraum wird nicht zur Verfügung gestellt.

Die Gestaltungsempfehlungen gewährleisten eine lockere Siedlungsstruktur und die Unterbringung von Stellflächen für PKW auf dem eigenen Grundstück.

Um einen harmonischen Übergang zwischen dem bebauten Ort und der umgebenden Landschaft zu gewährleisten, ist entlang des Querweges an der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 94/1, 162, 164/3 und 183 eine Laubbaumreihe anzulegen, sowie die Baumreihen auf den Flurstücken Nr. 94/1 und 164/3 zu ergänzen.

## 2.6 GESTALTUNGSEMPFEHLUNGEN

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück im räumlichen Geltungsbereich werden nach § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB folgende örtliche Bauvorschriften vorgeschlagen:

### 2.6.1 FASSADENGESTALTUNG

Die Außenwände der Haupt- und Nebengebäude sind aus Putz oder senkrechter Holzverschalung auszubilden.

Für geputzte Wandflächen sind gebrochene oder Erdfarbtöne zu wählen. Grelle Farbtöne oder reine Weißtöne sind nicht zulässig.

### 2.6.2 DACHGESTALTUNG

Die Haupt- und Nebengebäude sind mit einem Satteldach mit einer Neigung von mindestens 30° bis höchstens 48° auszubilden.

Für untergeordnete Nebengebäude und Garagen sind Ausnahmen zulässig.

## **2.7 REGELUNGEN NACH ANDEREN VORSCHRIFTEN**

### **2.7.1 ALTLASTEN**

Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein unbekannter Kontaminationsherd (verdeckte Deponie, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, u.a.m.) angeschnitten oder freigelegt werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, die Stelle zu sichern und unverzüglich die weitere Verfahrensweise mit dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abzustimmen.

### **2.7.2 BODENSCHUTZ**

Das im Zuge des Erdaushubes anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Innerhalb des Plangebietes ist ein Massenausgleich anzustreben.

Der Erdaushub ist getrennt nach Oberboden (Mutterboden) und Unterboden zu lagern.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen i.S. von § 2 Abs. 3 bis 7 BBodSchG bekannt oder verursacht werden, so ist dies gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### **2.7.3 VERMESSUNG**

Entsprechend § 26 Sächsisches Vermessungsgesetz (SächsVermG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, verändert, unkenntlich gemacht oder entfernt werden.

### **2.7.4 BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN**

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für angestrebte Neubauten zu erlangen, wird dazu geraten projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen, zur Versickerungsfähigkeit und zur Beurteilung der Bebaubarkeit des Standortes aus Sicht der Tragfähigkeit des Untergrundes zu erhöhen.

Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes (standortkonkrete Versickerungstests) ist zu führen. Versickerungsanlagen sind nach DWA A 138 zu bemessen.

Werden im Rahmen der weiteren Planung Untersuchungen mit geologischem Belang (z. B. Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, sind die Ergebnisse dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Abteilung 10 (Geologie), zuzusenden. Es wird auf § 11 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) und Bohrergebnismittlungspflicht hingewiesen.

## 2.7.5 RADONSCHUTZ

Am 31. Dezember 2018 sind in Deutschland das Strahlenschutzgesetz und die neue Strahlenschutzverordnung in Kraft getreten. Demnach gilt für eine über das Jahr gemittelte Radonaktivitätskonzentration in der Luft in Innenräumen ein Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter, oberhalb dessen Radonkonzentrationen als unangemessen betrachtet werden.

Gem. Karte des LfULG

(<https://www.strahlenschutz.sachsen.de/radonpotenzial-in-sachsen-10108.html>, abgerufen am 26.06.2020) werden für die Stadt Stolpen Überschreitungswahrscheinlichkeiten von unter 10 % des o.g. Referenzwertes prognostiziert.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft

Radonberatungsstelle

- Besucheradresse:  
Prof.-Dr.-Rajewsky-Str. 4  
08301 Bad Schlema
- Telefon/ Fax: (03772) 2 42 14  
E-Mail: [radonberatung@smul.sachsen.de](mailto:radonberatung@smul.sachsen.de),  
Internet: [www.strahlenschutz.sachsen.de](http://www.strahlenschutz.sachsen.de).

## 2.7.6 DENKMALSCHUTZ / ARCHÄOLOGIE

Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie (Tel. 0351 - 8926 602) zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden ist ebenfalls das Landesamt für Archäologie unverzüglich zu unterrichten. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSchG).

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge eine denkmalpflegerische Genehmigung zu beantragen.

## 2.8 NATURSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG

Die naturschutzrechtliche Beurteilung wurde im Fachbeitrag C ausführlich bearbeitet.

Aus diesem Grund werden hier nur die naturschutzrechtlichen und grünordnerischen Maßnahmen übernommen.

## 2.9 NATURSCHUTZFACHLICHE UND GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN

### 2.9.1 VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft [...] vom Verursacher vorrangig zu vermeiden“. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dabei nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen gegeben sind.

#### **V1 - Bodenschutzmaßnahmen**

Anwendung der Bodenschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme, v.a. Einhaltung der DIN-Norm 18915 - Anweisungen zum Umgang mit dem humosen Oberboden (Mutterboden), fachgerechte Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung nach DIN 19731.

#### **V2 - Erhalt von Vegetations-/ Gehölzflächen**

Die Vegetation und Gehölze in den im Plan ausgewiesenen Grünflächen sind zu erhalten. Insbesondere betrifft dies die Gehölze am Bach, die Gehölzreihe östlich des Schuppens auf Flurst. 94/1 und das extensiv genutzte Grünland. Gegebenenfalls sind vor Baubeginn entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920, RAS LP 4, ZTV-Baumpflege zu ergreifen.

#### **V3 - Zeitraum von Vegetationsschnitt und Rodung**

Erheblich negative Auswirkungen auf die Fauna (v.a. Vögel) und somit auch artenschutzrechtliche Verbote sind zu vermeiden, in dem Gehölzrodungen gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Vegetationszeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres durchzuführen sind.

#### **V4 - Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen**

Alle Verkehrs- und Stellflächen auf den Baugrundstücken sollen auf wasserdurchlässigen Tragschichten mit wasserdurchlässigen, begrünten Belägen, wie z.B. Rasengittersteinen, Pflaster mit mind. 15 % Sickerfugenanteil, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Porensteinen u.a. befestigt werden. Mit der Maßnahme werden Hochwasserspitzen sowie die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung reduziert und es bleiben Bodeneigenschaften wie Filter und Puffer für Schadstoffe eingeschränkt erhalten.



Darüber hinaus wird dem Bauwilligen der Einsatz eines Gründaches empfohlen, der gegenüber einer konventionellen Dachdeckung ebenfalls ablaufverzögernd wirkt.

### **2.9.2 KOMPENSATIONSMABNAHMEN**

Aufgrund der geplanten Neuversiegelung wurde gem. Entsiegelungserlass (SMUL 2009) die Möglichkeit der Entsiegelung zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung prioritär geprüft. Jedoch kann im Plangebiet aufgrund des niedrigen Versiegelungsgrades keine Kompensation erreicht werden.

Für die mit dem Vorhaben unvermeidbaren, kompensationspflichtigen Eingriffe sind folgende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festzusetzen:

#### **1A - Pflanzung Baumreihen im östlichen PLANGEBIET**

Es sind folgende Bäume zu pflanzen (siehe auch Plan):

- 23 Stk. auf der Westseite des östlich des Plangebietes verlaufenden Feldweges
- 2 Stk. in Verlängerung der bestehenden Baumreihe nördlich Flurstück 179
- 6 Stk. parallel zur o.g. Baumreihe nördlich oder südlich des Flurstück 163

Der Abstand i.d. Reihe beträgt 10 m, vom Feldweg mind. 3 m. Mindestpflanzqualitäten: Hochstamm H 2xv. StU 10-12 cm.

#### **2A - Pflanzung von Strauchgruppen in Bachnähe**

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen der Flurstücke 86/d und 87/3 sind Strauchgruppen zu pflanzen. Diese Flächen werden aktuell gärtnerisch gepflegt (Rasenmähd). Es sind mind. 20 Sträucher zu pflanzen, die in unregelmäßigen Gruppen so anzuordnen sind, dass ein natürliches Erscheinungsbild entsteht. Der Pflanzabstand innerhalb der Gruppe beträgt 1 bis 2 m. Der Planeintrag ist ein Gestaltungsvorschlag und kann abgewandelt werden. Mindestpflanzqualitäten: verpflanzter Strauch 60 - 100 bzw. verpflanzter Heister 150 - 200 cm.

### **2.9.3 WEITERE ANGABEN ZU DEN MAßNAHMEN**

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode zu realisieren. Die Baumreihen sind abschnittsweise mit der Bebauung des jeweiligen Bauplatzes zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen und bis zum sicheren Anwachsen zu pflegen (i. d. Regel 3 Jahre). Pflanzausfälle in den Strauchgruppenpflanzungen sind bis zum Erreichen des Begrünungszieles eines dichten Gehölzbestands in der je darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Pflanzausfälle bei den Hochstammplantzungen sind dauerhaft in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die geschaffenen Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Eine Unterhaltungspflege (insb. Schnitt) ist bei Pflanzung von Obsthochstämmen zur dauerhaften Erhaltung erforderlich. Die übrigen Baum- und Straucharten sind nach dem sicheren Anwachsen nicht mehr pflegebedürftig. Bei den Strauchgruppen ist eine freie Entwicklung und auch Naturverjüngung förderlich.

Für die Maßnahmen sind nur heimische, standortgerechte Arten aus gebietseigener Herkunft der folgenden Liste zu verwenden.

Sträucher:

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),  
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),  
Faulbaum (*Frangula alnus*),  
Schneeball (*Viburnum opulus*),

Kleine Bäume:

Obsthochstamm  
Feld-Ahorn (*Acer campestre*),  
Wild- Apfel (*Malus sylvestris*),  
Traubenkirsche (*Prunus padus*),  
Wild- Birne (*Pyrus pyraeaster*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Große Bäume:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*),  
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)  
Birke (*Betula pendula*),  
Hainbuche (*Carpinus betulus*),  
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*),  
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),  
Winter-Linde (*Tilia cordata*),  
Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)  
Buche (*Fagus sylvatica*),  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

In den Hausgärten sollen vorzugsweise bienenfreundliche heimische Blüh- und Bienensträucher angepflanzt werden.

Steglich  
Bürgermeister

ANLAGE 1

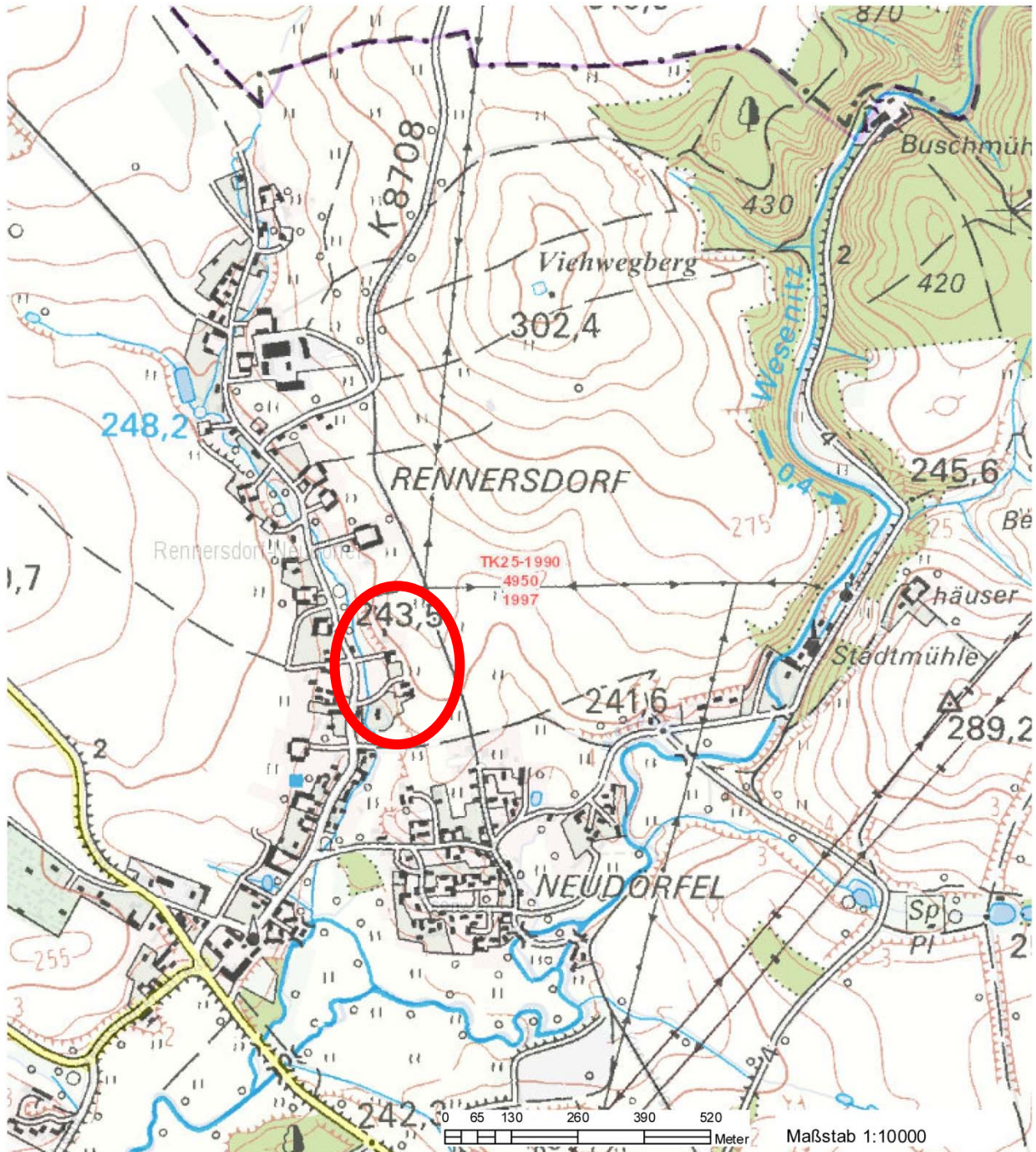


Geoportal Sachsenatlas



TK10

29.06.2020



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.  
Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:  
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: [http://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf) Seite 1/1

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420  
Telefax: (0351) 8283 6400

Internet: [www.geosn.sachsen.de](http://www.geosn.sachsen.de)  
E-Mail: [servicedesk@geosn.sachsen.de](mailto:servicedesk@geosn.sachsen.de)